

## Auszüge aus dem Betreibervertrag mit dem freien Träger der Jugendhilfe „educare“ für die Kindertageseinrichtungen „Kaiserstraße“ und „Siegbogen“

### Zu Punkt 1 des Antrages

#### Präambel

Die Grundlagen zur Inklusion und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz werden bei der Arbeit berücksichtigt.

Art und Umfang der Betreuung ergeben sich für die Einrichtung aus der städtischen Jugendhilfeplanung, deren derzeitiger Stand im Leistungsverzeichnis zu dieser Vereinbarung konkretisiert ist.

### Zu Punkt 2 des Antrages

#### § 2

#### Bedarf an Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder wird im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklungsplanung für die Tagesbetreuung in Hennef in Abstimmung zwischen der Stadt, den Kirchen und den sonstigen Freien Trägern ermittelt. Grundlagen der Planung sind u. a. die gesetzlichen Vorgaben von Pluralität (§ 3 SGB VIII) und Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- (2) Die Stadt beteiligt den Träger gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an allen Phasen der Planungen. Der Träger beteiligt sich seinerseits unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einem trägerübergreifenden Belegungssteuerungssystem und ist bereit, mit dem Jugendamt Modalitäten dafür zu vereinbaren.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, sich an den jeweils gültigen Schritten der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die zukünftig differenzierten Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 1 SGB VIII und § 24 Abs. 2 SGB VIII (unter einem Jahr, nur bis drei Jahre). Kommt der Träger diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach wird der städt. Zuschuss pro Gruppe um jährlich 3.000 € gekürzt.

#### § 3

#### Aufnahmebedingungen

- (1) Der Träger regelt die Aufnahme der Kinder in seinen Einrichtungen unter Beachtung der in Anlage 1 getroffenen verbindlichen Festlegungen (Aufnahme- und Benutzungsordnung der Stadt Hennef).
- (2) Grundsätzlich können nur Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden. Bei absehbarer freier Kapazität ist auch eine Aufnahme von Kindern außerhalb des Rechtsanspruchs möglich. Steht ein Kind mit Rechtsanspruch auf der Warteliste, ist dies einem Kind, das noch keinen Rechtsanspruch hat, vorzuziehen. Die Aufnahme darf nicht aus Gründen der Abstammung, der Sprache, der Herkunft, der Weltanschauung oder der Konfession des Kindes bzw. der Eltern verweigert werden.
- (3) Für Kinder unter 3 Jahren sind die Aufnahmekriterien nach § 24 (3) SGB VIII zugrunde zu legen.
- (4) Der Stadt steht darüber hinaus ein Belegungsrecht für maximal 5 % der Plätze für soziale Härtefälle zu. Das Belegungsrecht ist rechtzeitig vor Beginn der Aufnahmeentscheidung des Trägers auszuüben. Ansonsten entscheidet der Träger über die Aufnahme nach seinen Aufnahmekriterien.

## Zu Punkt 3 des Antrages

### **A) Kindertageseinrichtung „Kaiserstraße“**

#### **§ 5 Grundlagen der Betriebsführung**

(3) Der Träger verpflichtet sich

- seine Einrichtungen entsprechend den Fördergrundsätzen und nach wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten zu führen,
- die von ihm erhobenen Sozialdaten entsprechend § 61 Abs. 3 SGB VIII zu schützen, wobei der Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII besonders zu beachten ist,
- durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind,
- eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 10 Abs. 2 KiBiz, § 8 a und b SGB VIII sowie § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) abzuschließen,
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten anzubieten:  
Kindergartenjahr 2012/2013: Rahmenöffnungszeit Montag bis Freitag von 07.30 – 16.30 Uhr  
und ab dem  
Kindergartenjahr 2013/2014: mind. Rahmenöffnungszeit Montag bis Freitag von 07.00 – 17.00 Uhr,
- das Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG) zu beachten.

### **B) Kindertageseinrichtung „Siegbogen“**

#### **§ 5 Grundlagen der Betriebsführung**

(2) Der Träger verpflichtet sich

- seine Einrichtungen entsprechend den Fördergrundsätzen und nach wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten zu führen,
- die von ihm erhobenen Sozialdaten entsprechend § 61 Abs. 3 SGB VIII zu schützen, wobei der Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII besonders zu beachten ist,
- durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind und
- eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 10 Abs. 2 KiBiz, § 8 a und b SGB VIII sowie § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) abzuschließen.
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten anzubieten:  
mind. Rahmenöffnungszeit Montag bis Freitag von 07.00 – 17.00 Uhr,

- das Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG) zu beachten.
- Zu Punkt 4 des Antrages

## **§ 1** **Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 22 a Absatz 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung von Kindern in Einrichtungen der anderen Träger sicherzustellen. Es sind die Inhalte von § 24 sowie von § 22 a Absätze 1 - 4 SGB VIII umzusetzen.